- 5. 1. Ift die stille Auflösung freiwilliger Rudlagen auch nach ben neuen aktienrechtlichen Borschriften mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit bereinbar?
- 2. Bas ist "Reingewinn" und "Reinverlust" im Sinne der Bilanzierungsborschriften?

HGB. §§ 260b, 261a, 261c. Afts. §§ 129, 131, 132.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1937 i. S. R. (M.) w. UG. Waschinenfabrik G. (Bekl.). II 61/37.
 - I. Landgericht Chemnis.
 - II. Oberlanbesgericht Dresben.

In der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 21. Juni 1935 wurde der Jahresabschluß (die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Berlustrechnung) für das Geschäftsjahr 1934 genehmigt; zugleich wurde dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entslaftung erteilt. Der Mäger, ein Kleinaktionär der Beklagten, der mit zwei anderen Aktionären gegen die Annahme gestimmt hatte, erhob gegen diese Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll. Innerhalb Monatsfrist hat dann der Kläger die Ansechungsklage erhoben mit dem Antrage, die Beschlüsse für nichtig zu erklären. Er macht geltend, daß die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht kein genügend klares Bild über die Lage der Gesellschaft vermittelten, zum Teil auch unwahre Angaben enthielten und einen erheblichen Verlust verschleierten.

Die Gerichte bes ersten und bes zweiten Rechtszuges haben die Rlage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus ben Grünben:

In die Bilanz für 1933 war als Passivum ein "Erneuerungsund Dispositionssonds" mit 58261,70 MM. eingestellt. In der Bilanz für 1934, die äußerlich ohne Gewinn oder Verlust abschließt, ist dieser Posten auf 40240,39 MM. herabgesett worden, indem der Unterschiedsbetrag von 18021,31 MM. in folgender Weise aufaelöst wurde:

a) 12085,27 KM. unter der Bezeichnung: "Auflösung laut Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1934", wonach vorgetragenen Verlustes des Geschäftsjahres 1933 verwendet werden sollte:

b) 5936,04 RM. unter ber Bezeichnung: "Auflösung zu

Gunften ber Gewinn- und Verlustrechnung".

Im Geschäftsbericht heißt es zu dem Posten d) und zugleich zur Erläuterung der Herabsehung einer angeblichen Warenreserve: Im ersten Teil des Jahres konnte nicht ohne Verlust gearbeitet werden, er wurde aus der nicht benötigten Warenreserve in Höhe bon 42834,82 KM. und dem Erneuerungs- und Dispositionssonds mit 5936,04 KM. gedeckt.

Der Kläger hat an dieser Art der Bilanzaufstellung beanstandet. daß durch die Auflösung des Erneuerungs- und Dispositionsfonds in Höhe von 5936,04 RM. ein entsprechend hoher Berluft unzulässig innerhalb ber Bilanz zum Ausgleich gebracht und badurch verschleiert worden sei. Er meint, daß dieser Verlust als Saldo auf der Aftivseite der Bilanz hätte ausgewiesen werden mussen; seine Decung könne nur außerhalb der ihn ausweisenden Bilanz, entweder aus dem Reservesonds im Rahmen des § 262 HGB. oder. falls keine Reserven zur Verfügung stünden, erst in der künftigen Bilanz erfolgen, nachdem er zunächst auf neue Rechnung borgetragen worden sei. Da die Auflösung in der Bilanz "zu Gunsten der Gewinnund Verlustrechnung" vorgenommen werbe, musse ber Bosten in biefer folgerichtig unter ben Erträgen zu finden sein; dort fehle er aber. Auch der Bericht lasse die notwendige Erläuterung für diese Folgewidrigkeit und für das "Wunder" vermissen, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung tropdem im Endergebnis übereinstimmten.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Beweisergebnisses sest, daß der Teilposten von 5936,04 KM. in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den "außerordentlichen Erträgen" enthalten sei. Im übrigen ist es der Meinung, daß der Ausgleich des Verlustes in höhe von 5936,04 KM. innerhalb der Bilanz allerdings gegen die Vorschriften des § 261a Abs. 2 und des § 261c Abs. 2 HBG. verstoße, wonach der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres am Schlusse der Vilanz ebenso wie am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt auszuweisen sei. Es hält jedoch die hierauf gestützte Ansechtung nicht für gerechtsertigt, weil auf einen Verstoß

gegen diese Vorschriften für sich allein gemäß § 261e HBB. eine Anfechtung nicht gestützt werden könne und weil diese Verstöße sich nicht zugleich als Verletzung des in § 260b Abs. 2 HBB. enthaltenen Gebots der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit oder als eine Vilanzfälschung ober Bilanzverschleierung im Sinne bes § 314 HB. darstellten. Die Bilanzklarheit werde durch die Deckung des Verlustes innerhalb der Bilanz nicht beeinträchtigt, weil in der Bilanz deutlich zum Ausbruck gebracht worden sei, daß die Auslösung bes Postens von 5936,04 MM. zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolge. Eine solche Deckung bes Verlustes innerhalb ber Bilanz aus freiwilligen Rücklagen sei in weitem Umfange gebräuchlich. so daß jeder Aftionär mit dieser Möglichkeit rechne. Auch sei deutlich erkennbar, daß es sich um die Deckung eines Verlustes aus dem Jahre 1934 handele und nicht um die Deckung eines solchen aus dem Rahre 1933, die, wie die Gewinn- und Verlustrechnung ergebe, anderweit erfolat sei: dies sei im Geschäftsbericht sogar noch einmal ganz klar hervorgehoben worden. Daß der Posten von 5936,04 RM. in der Gewinn- und Verluftrechnung unter den "außerordentlichen Erträgen" enthalten sei, habe einer besonderen Erläuterung im Geschäftsbericht nicht bedurft, weil der Posten nur dort enthalten sein könne: auch sei eine Aufteilung der außerordentlichen Erträge nicht vorgeschrieben (val. § 261 c Abs. 1 Riffer II 4 HBB.). Unter diesen Umständen könne auch von einer Bilanzverschleierung im Sinne bes § 314 HBB. keine Rebe sein. Es könne auch aus dem bom Mäger noch hervorgehobenen Umstande, daß in der Presse zum Teil von einem verlustlosen Abschluß berichtet worden sei, nicht auf eine Berschleierungsabsicht der Beklagten geschlossen werden.

Die Revision beanstandet diese Aussührungen des Berusungsgerichts wie folgt: Nach der Vorschrift des § 261a Abs. 2 HB. sei der ganze Verlust nicht nur ungeteilt, sondern auch dom dorsährigen Gewinns oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen. Statt dessen habe die Beklagte den ganzen Verlust in mehrere Teile zerlegt und außerdem diesen Teilverlust mit dem vorjährigen Verlust zusammen getilgt. Auf diese Weise werde erreicht, daß sowohl nach der Vilanz als auch nach der Gewinns und Verlustrechnung der Verlust verschwunden sei. Dies verstoße, was das Verusungsgericht versenne, zugleich gegen die Grundsähe der Vilanzwahrheit und der Vilanzstarheit (§§ 39, 40, 260d HB.). Unzutressen sein auch

bie Erwägung des Berufungsgerichts, daß jeder Aftionär mit solchen "Mißbräuchen" rechne. Wer die Bilanz unbefangen lese, werde baburch unter allen Umständen getäuscht. Dies zeigten am beutlichsten die von Fachleuten abgefaßten und vom Kläger vorgelegten Reitungsberichte, die einen verlustlosen Abschluß gemeldet hätten. Der Rläger habe sogar unter Beweis gestellt, daß sich tatsächlich jemand hierdurch habe täuschen lassen; der hierfür benannte Reuge sei mit Unrecht nicht gehört worden. Das Berufungsgericht habe ferner auch die Hinweise des Mägers auf die Verletung der §§ 262 und 265 HGB. unberücklichtigt gelassen. Aus § 262 Sat 1 HGB. sei zu entnehmen, daß der etwaige Verlust sich aus der Bilanz zu ergeben habe. § 265 HB. ordne aus rechtspolizeilichen Gründen die Bekanntmachung der Bilanz an: dem werde aber nicht genügt. wenn ein verluftloser Abschluß bekanntgemacht werde, obwohl die Beklagte in Wahrheit mit Verluft abgeschnitten habe. Die Bilanz bezwede nicht nur, bas Vermögen am Stichtag, sonbern auch den Ertrag auszuweisen. Der Geschäftsbericht, ber nicht mitveröffentlicht werde, diene nur dazu, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern, nicht aber sie zu berichtigen. Die Aktiengesellschaft sei nach Treu und Glauben zur Offenbarung ihrer Berhältnisse verpflichtet. Gerade die letzten Umgestaltungen auf dem Gebiete bes Aftienrechts gingen darauf aus, den bisherigen unerträglichen Gepflogenheiten der Aktiengesellschaften entgegenzutreten, ihre Verlufte innerhalb ber Bilang zu beden und hierbei Reserven still aufzulösen. Auch von der Wissenschaft würden die bisherigen Misbräuche bekämpft. Die stille Auflösung stiller Reserven verfälsche die Wahrheit, indem sie eine den Tatsachen nicht entsprechende Rentabilität vortäusche; sie habe außerdem zur Folge, baß die Verwaltung für persönliches Verschulden nicht zur Verantwortung gezogen werde. Das Berufungsgericht widerspreche sich, indem es einerseits den Erneuerungsfonds als eine "echte Referbe" ansehe, anderseits es aber für zulässig halte, daß der Verlust aus dieser Reserve innerhalb der Bilanz gedeckt werde. Ein weiterer Denksehler bestehe in der Verwechslung von Mittel und Aweck bei Reservesonds und Verlust. Nach dem zusammengetragenen Beweisstoff könne es endlich auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Beklagte bei der Art der Bilanzaufstellung darauf abgesehen habe, die Allgemeinheit über den Verlustabschluß zu täuschen: es

liege also zugleich eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 HB. vor. Die gegenteilige Feststung des Berusungsgerichts widerspreche den Denkaeseken.

Der Streit dreht sich im wesentlichen um die Frage, ob es mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit (vgl. § 260 b HB.) vereindar ist, zur Deckung eines Verlustes stille Kücklagen (Reserven) innerhalb der Bilanz aufzulösen, ohne daß der Verlust in der Bilanz unmitteldar in die Erscheinung tritt. Diese Frage läßt sich nicht beantworten ohne Stellungnahme zu der Vorfrage, inwieweit überhaupt stille Kücklagen zulässig sind. Denn es liegt in deren Wesen begründet, daß sie den Eindlick in die Lage der Gesellschaft die zu einem gewissen Grade beeinträchtigen. Sie dienen dazu, im Bedarfssalle herangezogen zu werden, um eingetretene Verluste möglichst unauffällig zu decken. Wit Kücklicht hierauf sind seit langem wissenschaftliche Auseinandersexungen darüber geführt worden, ob stille Kücklagen betriedswirtschaftlich gerechtsertigt und mit dem Grundsatz der Vilanzwahrheit und Vilanzklarheit vereindar seien.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Rulassung stiller Rücklagen dieser Grundsatz, ber auch bereits in den unverändert gebliebenen §§ 39, 40 HB. sowie in § 314 Ziffer 1 HBB. zum Ausdrud gekommen ist, eine wesentliche Einschränkung erleibet. Aber eine absolute Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit läkt sich schon deshalb niemals durchführen, weil alle Wertansätze auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen beruhen. Außerdem entspricht es einem gesunden und durchaus berechtigten kaufmännischen Bedürfnis. das Unternehmen dadurch vor Erschütterungen zu bewahren, daß man gewisse unvermeidliche Konjunkturschwankungen und unvorhersehbare Berluste durch Bildung und Auflösung stiller Rücklagen möglichst unauffällig ausgleicht. Dem hat der Gesetgeber nicht grundsätlich entgegentreten wollen, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß die Bewertungsvorschriften des § 261 HB. sowohl in der ursprünglichen Kassung als auch in der hier maßgeblichen Fassung der Aftienrechtsnovelle vom 19. September 1931 nur obere Wertgrenzen festsetzen. Dies hat auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen (val. z. B. RGR. Bd. 116 S. 119: RGSt. Bb. 62 S. 359). Allerdings ist die Möglichkeit der Bilbung stiller Rücklagen und ihrer stillen Auflösung gelegentlich

zu unlauteren Aweden und zur Täuschung der Aktionäre sowie auch der Öffentlichkeit über die Erträgnisse des Unternehmens mißbraucht worden. Dies wird zwar dazu führen, daß solchen Misbräuchen entgegengetreten wird, es gibt aber keinen Anlaß, die Bildung stiller Rücklagen und deren stille Auflösung grundsätzlich als unzulässig zu erachten. Für die Art und Weise, in der die Bildung und Auflösung stiller Rücklagen erfolgen barf, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend. Von diesen Erwägungen ist auch der Gesetzeber sowohl bei der Schaffung der Aftienrechtsnovelle vom 19. September 1931 (val. S. 112 des im Rabre 1930 veröffentlichten Entwurfs für ein neues Aftiengesetz) als auch bei der Schaffung des Aftiengesetzes vom 30. Januar 1937 ausgegangen (vgl. amtl. Begr. zu § 133 Aft.), obwohl diese neuen Borschriften gerade bestrebt sind, die Mißstände weitestgehend zu beseitigen (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölber Lo. über Aftienrecht § 260b Unm. 17fig.; Schlegelberger-Quassowski Altiengeses § 129 Anm. 15flg.: Trumpler Die Bilanz ber Aftiengesellschaft 1937 S. 156fig.). So heißt es in der amtlichen Begründung zu § 133 Aft.:

Der Entwurf sieht die Bildung stiller Kücklagen und ihre stille Auflösung entsprechend dem bisherigen Rechtszustand grundfählich als zulässig an.

Nach Anführung der vorstehend mitgeteilten Gründe, die für und gegen diese Zulassung sprechen, fährt die Begründung dann fort:

Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen kann daher ein Verbot der stillen Kücklage nicht befürwortet werden. Der Entwurf hält daher im Einvernehmen mit der Aademie für Deutsches Recht an dem geltenden Rechtszustand sest und verbietet in der Eliederungsvorschrift des § 131 Abs. 5 nur die Bildung stiller Kücklagen durch Einstellung erdichteter Kreditoren auf der Passivseite sowie die Verrechnung von Forderungen und Versbindlichkeiten. Im übrigen dürften auch die weitgehenden Vorschriften über die Eliederung des Jahresabschlusses die Vildung stiller Kücklagen einschränken.

Damit erledigen sich die grundsätlichen Erwägungen, welche die Revision gegen die Zulassung stiller Rücklagen und ihrer stillen Aufslösung vorbringt.

Es kann sich baher nur noch darum handeln, ob die Beklagte im vorliegenden Falle gegen besondere Bilanzierungsvorschriften der Aktienrechtsnovelle versweren hat oder ob sonst besondere Umstände vorliegen, die den Vorwurf der Vilanzverschleierung rechtfertigen könnten.

Das Berufungsgericht sieht die Vorschriften des § 261a Abs. 2 und des § 261c Abs. 2 HB. als verlett an und lehnt die Anfechtbarkeit der hierauf beruhenden Beschlüsse nur mit Rücksicht auf § 261 e HB. ab, wonach eine Anfechtung auf eine Verletzung der Vorschriften ber §§ 261a bis 261c nicht gegründet werden fann. Jedoch ist die Annahme, daß biese Vorschriften verletzt seien, nicht einmal richtig. Rach ihnen ist der Reingewinn ober Reinverlust bes Jahres am Schlusse ber Bilanz sowie am Schlusse ber Gewinnund Verlustrechnung "ungeteilt und vom vorjährigen Gewinnober Verlustvortrage gesondert auszuweisen". Die Auffassung des Vorberrichters und des Rlägers, daß gegen diese Vorschriften verstoßen sei, beruht auf einer Verkennung bessen, was der Gesetgeber hier unter Reingewinn und Reinverlust versteht. Diese Ausbrucke sind nicht aleichbedeutend mit Betriebsgewinn und Betriebsverlust (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 367 [371]). Vielmehr ist ber Reingewinn nur der Überschuß der Attivposten über die Passivposten und der Reinverluft nur der Überschuß der Bassipposten über die Aftipposten (val. jest § 131 Abs. 3 Atts.). Der Reingewinn und der Reinverlust sind also nur das rechnerische Ergebnis der Bilanz sowie der Gewinnund Verluftrechnung, bas man erhält, wenn man beren beibe Seiten einander gegenüberstellt, und zwar bei der Bilanz unter Einbeziehung aller Rudlagen, soweit sie nicht erst aus dem Reingewinn des Kahres gemäß § 262 Riffer 1 SGB. entnommen werden follen, und bei ber Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der für diese Rücklagen etwa einzusetenben Aufwendungen ober — im Kalle ber Auslösung von Mücklagen — ber bafür einzusependen Erträge (val. Schlegelberger-Duassowski-Schmölder a. a. D. § 261a Anm. 28 und ju § 261c Anm. 15; Schlegelberger-Quaffomsti a. a. D. § 131 Unm. 47, 48). Die in Rebe stehenden Vorschriften, von benen ber § 261a Abs. 2 HBB. ber ursprünglichen Bestimmung des § 261 Riff. 6 HB. und jest dem § 131 Abs. 3 Afts. und der § 261c HBB. jest dem § 132 Abs. 2 Afts. entspricht. verbieten nicht die Bildung und Auflösung freiwilliger Rücklagen

innerhalb der Kilanz und innerhalb der Gewinn- und Rerlustrechnung; benn als "Reingewinn" ober "Reinverlust" kann nur angesehen werden, was nach der Bildung oder Auflösung freiwilliger Rücklagen als Ergebnis der Aufstellung berauskommt. Freilich ist es auch möglich, freiwillige Rücklagen baburch zu bilden ober aufzulösen, daß zu diesem Zwed über einen entsprechenden Teil des ausgewiesenen Reingewinns verfügt oder die Deckung eines ausgewiesenen Reinverlustes aus einer freiwilligen Rücklage besonders beschlossen wird. Aber das Wesen der stillen Rücklage und der stillen Auflösung einer freiwilligen Rücklage besteht gerade darin. daß der Ausaleich innerhalb der Bilanz und der Gewinnund Verlustrechnung erfolgt und daß hierdurch der sich bilanzmäßig ergebende Reingewinn ober Reinverlust unmittelbar beeinflußt wird. Läkt man die Bildung stiller Rücklagen und die stille Auflösung freiwilliger Rückagen überhaupt zu, dann ergibt sich daraus also notwendig auch die Zulassung eines solchen rechnerischen Ausgleichs innerhalb der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Dem entgegenzutreten ift nicht ber Sinn ber §§ 261a Abi. 2 und 2610 Abs. 2 Hielmehr soll banach nur das rechnerische Ergebnis, das nach Einstellung aller in die Bilanz gehörigen Aktivund Passibposten, und zwar auch insoweit, als sie etwa neue stille Rüdlagen ober die stille Auflösung freiwilliger Rüdlagen enthalten, ebemso wie nach Einstellung aller in die Gewinn- und Verlustrechnung gehörigen Aufwendungen und Erträge heraustommt, in einem einbeitlichen Posten und gesondert von dem vorjährigen Gewinnund Verlustwortrag ausgewiesen werden. Dadurch soll klargestellt werden, was als Reingewinn zur Verfügung bleibt ober was als Reinverlust noch der Deckung ober des Vortrags auf neue Rechnung bedarf. Der § 131 Abs. 2 Att&. schreibt sogar ausbrücklich vor, daß Rudlagen, die "für bas Geschäftsjahr" gemacht werden, bereits in ber Kahresbilanz vorzunehmen sind; dies gilt für stille Rücklagen ebenso wie für offene; das gleiche ist auch von der Auslösung freiwilliger Rudlagen anzunehmen, die für das Geschäftsjahr erfolat.

Hermit erledigen sich zugleich auch die Folgerungen, welche die Revision aus den § 262 Sat 1 und § 265 HGB. ziehen zu können glaubt. Nach § 262 ist "zur Deckung eines aus der Bilanz sich erzgebenden Verlustes" ein Reservesonds zu bilden. (In der entz

sprechenden Vorschrift des § 130 Att. ist übrigens der Ausau: "eines aus der Bilanz sich ergebenden" weggefallen.) Der sich aus der Bilanz ergebende Verlust ist nichts weiter als der Reinverlust im Sinne des § 261a Abs. 2 HBB., der allein besonderer Dedung bedarf (vgl. hierzu auch RGB. Bb. 145 S. 336 [339]). Der aus freiwilligen Rücklagen bilanzmäßig bereits gebeckte Betriebsverlust kommt als Reinverlust überhaupt nicht mehr in Betracht. § 265 HB. schreibt lediglich die Bekanntmachung der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz nehlt Gewinn- und Verlustrechnung vor: über den Anhalt des Kahresabschlusses besagt diese Vorschrift nichts. Die Revision geht hier immer wieder von der irrigen Amahme aus. dak Reingewinn und Reinverlust dem Betriebsgewinn Betriebsberlust gleichzusehen seien. Ein Unternehmen, das den Betriebsverlust des Jahres innerhalb der Bilang burch stille Auflösuna freiwilliger Rüdlagen bedt, schneibet tatsächlich bilanzmäßig ohne Meinverlust ab.

Wenn man hiernach bavon ausgeht, daß die Auflösung freiwilliger Rücklagen innerhalb der Bilanz zur Deckung eines Betriebsverlustes des Jahres grundsählich zulässig ist, so kann es keinem Aweisel unterliegen, daß die Beklagte nicht schon durch eine Maßnahme dieser Art dem Gebote des § 260b Abs. 2 HB. (jest § 129 Abs. 1 Akts.) zuwidergehandelt hat, wonach der Jahresabschluß so flar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt. Der Jahresabschluß bient in erster Linie der Ermittlung des Reingewinns oder Reinverlustes in dem angegebenen Sinne; der bilanzmäßige Reingewinn unterliegt der Verfügung der Generalversammlung im Wege der Gewinnverteilung; der etwaige Reinverlust ist, soweit er nicht alsbald gedeckt wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Anwieweit der Betrieb als solcher in dem betreffenden Kahre mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat, ist aus dem Jahresabschluß nicht ohne weiteres zu ersehen. Bielmehr bedarf es hierfür einer genaueren Vergleichung des einzelnen Jahresabschlusses mit dem vorjährigen. Wenn auch diese Vergleichung durch die Vorschriften bes § 261a SGB. (jest § 131 Aft.) über die Gliederung der Jahresbilanz und des § 261 c SGB. (jest § 132 AltG.) über die Gliederung ber Gewinn- und Verlustrechnung sowie auch durch einige andere Bestimmungen, insbesondere durch das Verbot der Verrechnung von

Forderungen mit Berbindlichkeiten (§ 261a Abs. 3 Sat 2 HB. iett § 131 Abs. 5 Sat 1 Atts.) und durch das Verbot, die Beträge ber Reservesonds, ber Rudstellungen und ber Wertberichtigungsvosten unter ben Verbindlichkeiten aufzuführen (§ 2612 Abs. 3 Sat 3 HGB., jest § 131 Abs. 5 Sat 2 AftG.), wesentlich erleichtert ist. so enthält doch der § 261 HBB. auch in der Neufassung der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 (jest § 133 Aft&.) nur Höchstgrenzen für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände, und es bleibt auch die Möglichkeit bestehen, auf der Bassivseite Rudlagen zu bilden und aufzulösen, ohne daß dies aus dem Kahresabschluß unmittelbar zu ersehen ist. Insofern verlangt weber die Aktienrechtsnovelle noch auch das Aktiengesetz eine Bilanzstetigkeit (Bilanztontinuität), vorausgesett, daß die Grundsäte ordnungsmäßiger Buchführung gewahrt bleiben (bgl. hierzu Schlegelberger-Duassowski-Schmölder Bo. über Aftienrecht § 260b Anm. 14fig.; Schlegelberger-Quaffomsti Aftiengefen § 129 Anm. 6; Trumpler Die Bilanz ber Aftiengesellschaft G. 21fla.). Jedoch ist, um Migbräuchen auch hierbei vorzubeugen, die unauffällige Bildung und Auflösung von freiwilligen Rudlagen burch bie Boridrift des § 260a Abs. 1 Sat 2 HBB. (jett § 128 Abs. 2 Sat 2 Att.) wesentlich erschwert, wonach im Geschäftsbericht bei der Erläuterung des Jahresabschlusses auch "wesentliche Abweichungen von dem früheren Kahresabschluß" zu erörtern sind. Dadurch ist eine Offenlegung berartiger Abweichungen zunächst einmal den Aktionären gegenüber und, da der Geschäftsbericht zwar nicht ebenfalls bekanntgemacht, aber doch wenigstens zum Handelsregister eingereicht wird (§ 265 Abs. 2 HBB., jest § 143 Abs. 1 Atts.) und von jedem eingesehen werden kann (§ 9 Abs. 1 HBB.), bis zu einem gewissen Grade auch der Migemeinheit gegenüber gewährleistet (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. D. § 260a Anm. 2 S. 135 und § 260b Unm. 23 S. 178; Schlegelberger-Dugliometi a. a. D. § 128 Unm. 7). Im übrigen find für bie Boraussepungen und für die Art der Auflösung freiwilliger Rücklagen gemäß § 260b Abs. 1.56B. (jest § 129 Abs. 1 Sat 1 AftG.) die Grundsäte ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend (vgl. hierzu Schlegelberger-Duassomski-Schmölder a. a. D. § 260b Anm. 22: Schlegelberger - Duaffowski a. a. D. § 129 Anm. 2fla.).

Im vorliegenden Falle entspricht der Jahresabschluß mit der Auflösung der Rücklage von 5936,04 RM. allen Anforderungen, die auf Grund der erwähnten Vorschriften sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung an seine Rarheit und Übersichtlichkeit zu stellen sind. Die Bilanz bringt sogar offen zum Ausbruck, in welcher Weise ber vorjährige Erneuerungs- und Dispositionsfonds von 58261,70 RM. aufgeteilt worden ist und daß hierbei der Betrag von 5936,04 RDL "zu Gunsten ber Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst", also durch Auflösung einer entsprechenden freiwilligen Rucklage zur Deckung eines Betriebsverlustes verwendet worden ist. Daher handelt es sich hier sogar um eine offene Auflösung einer freiwilligen Rücklage. Daß dadurch ein Betriebsverlust des Bilanzjahres gedeckt werden sollte. brauchte nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, versteht sich aber von selbst, wenn man von den vorstehend dargelegten Grundfähen ausgeht. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der gleiche Betrag, wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme feststellt und wie bei ordnungsmäßiger Bilanzierung auch selbstverständlich ist (vgl. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. D. § 261d Anm. 13), unter ben "außerorbentlichen Erträgen" enthalten. Daß die außerordentlichen Erträge im einzelnen auseinandergehalten werben, ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bilanzierung nicht erforderlich. Im Geschäftsbericht wird noch besonders hervorgehoben, daß ein Betriebsverlust des Rahres aus dem Erneuerungs- und Dispositionsfonds mit 5936,04 RM. gebedt worden ist.

Nach alledem ist der Vorwurf des Klägers unbegründet, daß die Art und Weise, wie die in dem Erneuerungs- und Dispositionsfonds (angeblich) enthalten gewesene freiwillige Rücklage von 5936,04 RM. aufgelöst worden ist, gegen die §§ 39, 40, 260aflg. HBB. berstoße und sogar eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 HBB. darstelle.